

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brüel für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V. § 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 28.05.24 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1.Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1.Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

1. im Ergebnishaushalt auf	von bisher EUR	auf EUR
einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.830.600 EUR	3.995.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.269.600 EUR	4.507.200 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-251.400 EUR	-375.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	von bisher EUR	auf EUR
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.646.900 EUR	3.592.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	4.043.800 EUR	4.284.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-396.900 EUR	-692.000 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	660.800 EUR	893.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	678.000 EUR	699.800 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-17.200 EUR	193.600 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird geändert von 360.000 EUR auf 350.000 EUR in 2024.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	370 v. H.	unverändert
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	425 v. H.	unverändert
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.	unverändert

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen erhöht sich von 8,4255 auf 8,5024 Vollzeitäquivalente (VzÄ) im 1. Nachtragshaushalt 2024.

§ 7 Weitere Vorschriften

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Stadtvertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen,

1. wenn sich zeigt, dass im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen, ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen, im Finanzhaushalt ein erheblicher negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich wesentlich erhöhen wird; § 51 Absatz 4 bleiben unberührt,

2. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,

3. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,

4. Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. Gem. § 48 Abs. 3 Ziffer 2 findet Absatz 2 keine Anwendung auf geringfügige Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalaufwendungen und -auszahlungen oder Abweichungen, die aufgrund von Änderungen des Besoldungsrechtes, der Tarifverträge, aufgrund rechtskräftiger Urteile oder aufgrund der gesetzlichen Übertragung von Aufgaben notwendig werden.

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 2 v.H. der Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs.3 Ziffer 1 KV M-V gelten Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 T€ nicht übersteigen.

7.2. Entscheidungen zu über und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses/ Bürgermeisters übersteigt.

7.3. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

7.3.1. Von der grundsätzlichen gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts – entsprechend auch der Ansätze Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt - gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind ausgenommen:

- DK 0001 Personalaufwendungen
- DK 0002 Unterhaltungsaufwand
- DK 0003 Bewirtschaftungsaufwand
- DK 0005 Versicherungsaufwand
- DK 0009 Abschreibungen
- DK 0010 TH1 Zentrale Dienste - Aufwand
- DK 0020 TH1 Schule, Kultur, Soziales - Aufwand

- DK 0030 TH 2 Zentrale Finanzdienstleistungen
- DK 0031 Gewerbesteuer = Gewerbesteuerumlage
- DK 0035 Baumpflege - Aufwand
- DK 0040 TH3 Bürgeramt Aufwand
- DK 0042 Feuerwehr Aufwendungen
- DK 0060 TH5 ABL – Aufwand

Innerhalb dieser Deckungskreise 0001 – 0060 sind alle Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig.

7.3.2 Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.3.3 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes jeweils für einseitig deckungsfähig erklärt. Sofern die Deckungsfähigkeit in Anspruch genommen wird, vermindert sich der Ansatz für die korrespondierenden Aufwendungen.

7.3.4 Gemäß § 13 Abs. 2 GemHVO-Doppik können Mehrerträge in folgenden Produktsachkonten folgende Aufwendungsansätze erhöhen:

- DK 0031 611000.40130000 und 611000.54310000/61.200.57910000
- DK 0034 122090.43100000 und 122090.52541000

7.3.5 Gemäß § 14 Abs. 5 GemHVO-Doppik werden Erträge/Einzahlungen aus Spenden für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen (Zweckbindung entsprechend Spendenvermerk) innerhalb eines Teilhaushaltes für deckungsfähig(unecht) erklärt.

7.4. Festlegung der Wertgrenze für die Einzeldarstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionsvorhaben

Gemäß § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik wird bestimmt, dass Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 10.000 EUR für jede Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen im Teilhaushalt einzeln darzustellen sind. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

7.5 Übertragbarkeit

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes werden für übertragbar erklärt, soweit hinsichtlich der Ansätze im laufenden Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen wurden oder sie in sonstiger Weise gebunden sind. Darüber hinaus können Ansätze für Instandhaltungsmaßnahmen durch Haushaltsvermerk für ganz oder teilweise übertragbar erklärt werden ohne Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr.

Im Übrigen gelten die Festlegungen in der GemHVO-Doppik § 15.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	Zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		
		von bisher	155.972 EUR
		auf voraussichtlich	309.837 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen Zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
		Von bisher	--1.157.364 EUR
		Auf voraussichtlich	- 954.893 EUR
3.	Zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
		von bisher	3.948.871 EUR
		auf voraussichtlich	5.644.472 EUR

Hinweis:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 05.06.2024 dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtige Bestandteile.

Verfahrensvermerk:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Brüel für das Haushaltsjahr 2024 wird im Internet unter www.stadt-brueel.de am 02.08.2024 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 05.08.2024 bis 13.08.2024 von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr im Rathaus Zimmer 24 öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.